1. Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

betrifft die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung sowie durch öffentliche Veranstaltungen

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 682) hat der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in seiner Sitzung am 10.10.2023 für das Gebiet der Stadt Oebisfelde-Weferlingen folgende 1. Änderung zur Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1
Änderung bezüglich des § 2 der bisherigen Satzung

1. § 2 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

   (7) Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen weder verdecken noch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.

2. § 2: Der bisherige Absatz 7 wird als Absatz 8 eingefügt:

   (8) Zäune, Mauern und anderweitige Grundstückseinfassungen dürfen den öffentlich zugänglichen Bereich nicht einschränken und zu Behinderungen führen.

§ 2
Änderung bezüglich des § 4 der bisherigen Satzung

1. § 4 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3
Änderung bezüglich des § 10 der bisherigen Satzung

1. § 10 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

   7. § 2 Abs. 7 durch Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,

2. § 10 Absatz 1 die bisherige Nummer 7 wird als Nummer 8 eingefügt und wie folgt geändert:

   8. § 2 Absatz 8 Zäune, Mauern und anderweitige Grundstückseinfassungen im öffentlichen Bereich zu Behinderungen führen,

3. § 10 Absatz 1 Nummer 16 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 10 Absatz 1: Die bisherigen Nummern werden entsprechend der Ergänzungen und des gestrichenen Absatzes fortlaufend geändert.

5. § 10 Absatz 2 wird folgender Satz ergänzt:
   Maßgebend für die Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist der als Anlage 1 beigefügte Verwarnungs- und Bußgeldkatalog.

§ 4
Anlage

Folgende Anlage wird hinzugefügt und ist Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1 – Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Gefahrenabwehrverordnung

§ 5
Änderung bezüglich des § 11 der bisherigen Satzung

Diese 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Oebisfelde, den 10.10.2023

Hans-Werner Kraul
Bürgermeister

Stadt Oebisfelde-Weferlingen 1

Anlage 1

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Nach § 10 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen handelt ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in §§ 2 – 8 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Um eine möglichst gleichmäßige Handhabung bei der Bemessung des Verwarn- und Bußgeldes zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Regelsätze zu berücksichtigen, die von fahrlässigen und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

Im Einzelfall kann von den Regelsätzen abgewichen werden, wenn besondere Umstände eine andere Bemessung erfordern, z.B. besondere Schwere des Verstoßes oder Wiederholungstäter.

§	Tatbestand	Verwarn- und Bußgeldrahmen in €
§2 Abs. 1	Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft	30 – 100
§2 Abs. 2	Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen im öffentlich zugänglichen Bereich durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken unterhalb einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden anbringt	30 - 100
§ 2 Abs. 3	frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht oder abgesperrt werden, solange sie abfärben	30 - 100
§ 2 Abs. 4	Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische	10 - 50

	Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser-, Gas- und Energieversorgung dienen erklettert	
§ 2 Abs. 5	Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht abgesperrt oder bewacht oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet. Treppenanlagen die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen in der Dunkelheit nicht beleuchtet	50 - 200
§ 2 Abs. 6	Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die Ver- und Entsorgung beeinträchtigen. Der Verkehrsraum über Geh- und Radwegen unterhalb einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen unterhalb einer Höhe von 4,50 m nicht freihält	30 - 100
§ 2 Abs. 7	durch Hecken, Sträucher und sonstige Anpflanzungen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt	30 - 200
§ 2 Abs. 8	durch Zäune, Mauern und anderweitige Grundstückseinfassungen den öffentlich zugänglichen Bereich einschränkt und zu Behinderungen führt	30 - 200
§ 3 Abs. 2	Tätigkeiten während der Ruhezeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören	30 - 300
§ 3 Abs. 4	bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt	30 - 300
§ 3 Abs. 5	Werksirenen und andere akustische Signalgeräte gebraucht, deren Schall unbeteiligte Personen stört	30 - 300
§ 4 Abs. 1 Satz 1	Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird	30 - 100
§ 4 Abs. 1 Satz 2	nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören	30 - 100
§ 4 Abs. 2	nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt	50 - 200
§ 4 Abs. 3	Hunde auf Kinderspielplätze mitführt	30 - 100
§ 4 Abs. 4	bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht oder nicht umgehend erfüllt	50 - 200
§ 5 Abs. 1	Oster-, Mai-, Lager- oder anderen offene Feuer ähnlicher Größe sowie das Flämmen anlegt oder unterhält	50 - 300
§ 5 Abs. 2	genehmigte Feuer nicht ständig überwacht und vor Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht	30 - 200
§ 6 Abs. 1	Eisflächen betritt	20 - 50
§ 6 Abs. 2 Punkt 1	Eisflächen mit Fahrzeugen befährt	30 - 100

§ 6 Abs. 2 Punkt 2	Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt	30 - 100
§ 7 Abs. 1	sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert	20 - 50
§ 7 Abs. 2	unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist	20 - 50
§ 7 Abs. 3	die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt	20 - 50
§ 7 Abs. 4	Ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet	20 - 50
§ 8	eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt	50 - 500